

# Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume  
Oesterreich unter der Enns.

---

Instruction für die Commission, die vor Eröffnung einer Eisenbahn-  
strecke dieselbe zu untersuchen hat.

Mit Beziehung auf das mit dem Circulare vom  
14. März 1847, Zahl 14502, kundgemachte Polizei-  
Gesetz für Eisenbahnen wird in der Nebenlage die mit  
dem hohen Hofkanzlei = Decrete vom 19. v. M.,  
Zahl 11842, genehmigte Instruction öffentlich bekannt  
gegeben, an die sich die vor der Bewilligung der Be-  
triebseröffnung einer mit Dampfkraft zu betreibenden  
Eisenbahn abzuordnende Untersuchungs = Commission  
zu halten haben wird.

Wien am 5. Mai 1848.

Johann Calatzko Freiherr v. Gestieticz,

k. k. Nieder-Oester. Regierungs-Präsident.

Anton Freiherr v. Lago,

k. k. Nieder-Oester. Regierungs-Vice-Präsident.

Johann Wenzel Regner Ritter v. Bleyleben,

k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.



Verordnung

über die

Einrichtung einer Commission zur Untersuchung der Verhältnisse der Armen in der Provinz

Die Commission ist die Commission, die zur Untersuchung einer Sache

bestellt ist, um die Sache zu untersuchen und einen Bericht zu erstatten.

Die Commission ist die Commission, die zur Untersuchung einer Sache

bestellt ist, um die Sache zu untersuchen und einen Bericht zu erstatten.

Die Commission ist die Commission, die zur Untersuchung einer Sache

bestellt ist, um die Sache zu untersuchen und einen Bericht zu erstatten.

Die Commission ist die Commission, die zur Untersuchung einer Sache

bestellt ist, um die Sache zu untersuchen und einen Bericht zu erstatten.

Die Commission ist die Commission, die zur Untersuchung einer Sache

bestellt ist, um die Sache zu untersuchen und einen Bericht zu erstatten.

Die Commission ist die Commission, die zur Untersuchung einer Sache

bestellt ist, um die Sache zu untersuchen und einen Bericht zu erstatten.

Die Commission ist die Commission, die zur Untersuchung einer Sache

bestellt ist, um die Sache zu untersuchen und einen Bericht zu erstatten.

Die Commission ist die Commission, die zur Untersuchung einer Sache

bestellt ist, um die Sache zu untersuchen und einen Bericht zu erstatten.

Die Commission ist die Commission, die zur Untersuchung einer Sache

bestellt ist, um die Sache zu untersuchen und einen Bericht zu erstatten.

Die Commission ist die Commission, die zur Untersuchung einer Sache

bestellt ist, um die Sache zu untersuchen und einen Bericht zu erstatten.

Die Commission ist die Commission, die zur Untersuchung einer Sache

bestellt ist, um die Sache zu untersuchen und einen Bericht zu erstatten.

Die Commission ist die Commission, die zur Untersuchung einer Sache

bestellt ist, um die Sache zu untersuchen und einen Bericht zu erstatten.

Die Commission ist die Commission, die zur Untersuchung einer Sache

bestellt ist, um die Sache zu untersuchen und einen Bericht zu erstatten.

Die Commission ist die Commission, die zur Untersuchung einer Sache

bestellt ist, um die Sache zu untersuchen und einen Bericht zu erstatten.

Die Commission ist die Commission, die zur Untersuchung einer Sache

bestellt ist, um die Sache zu untersuchen und einen Bericht zu erstatten.

Die Commission ist die Commission, die zur Untersuchung einer Sache

bestellt ist, um die Sache zu untersuchen und einen Bericht zu erstatten.



# Instruction

für die Commission, welche zufolge des mit Allerhöchster Entschliebung vom 30. Jänner 1847 erlassenen Eisenbahn = Polizei = Gesetzes zur Untersuchung neu vollendeter mit Dampfkraft zu betreibender Privat = Eisenbahnen vor der Ertheilung der Bewilligung zur Betriebseröffnung abzuordnen ist.

---

## §. 1.

Die Privat = Eisenbahngesellschaft, welche die Eröffnung einer concessio- nirten Bahn oder eines Stückes derselben beabsichtigt, hat um die Bewil- ligung hiezu bei jener Landesstelle einzuschreiten, in deren Gebiet die Direction dieser Bahn ihren Sitz hat.

Liegt die zu eröffnen beabsichtigte Bahn in demselben Landes- gebiete, so ernennt die Landesstelle die politischen und technischen Mit- glieder der nach §. 2 des Eisenbahn = Polizei = Gesetzes abzuordnenden Untersuchungs = Commission, sie bezeichnet von diesen Mitgliedern das- jenige, welches die Commission zu leiten hat, bestimmt auch den Ort und die Zeit des Zusammentrittes der Commission, und erläßt die dieß- falls erforderlichen Weisungen unter gleichzeitiger Vorbescheidung der bitt- stellenden Eisenbahngesellschaft.

In soferne die zu untersuchende Bahn auch das oder nur das Gebiet anderer Länderstellen berührt, werden auch diese von dem einge- langten Ansuchen um die Bewilligung zur Betriebseröffnung mit der Einladung zur Zusammensetzung der Commission behufs der Untersuchung der in jenem Landesgebiete liegenden Eisenbahn zu verständigen seyn.

Diejenige Länderstelle, in deren Gebiet die Direction der bitt- stellenden Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, hat auch bei den Com- missionen zur Untersuchung solcher Bahnstrecken, welche in dem Gebiete anderer Landesstellen liegen, namentlich in Bezug auf die im §. 5 dieser Instruction vorgeschriebene Erhebung, durch Abgeordnete zu interveniren; es wird daher von der ersteren in den Verständigungen über das einge- langte Ansuchen der letzteren zugleich das über die Absendung von Abgeordneten Verfügte mitzutheilen seyn. Die Leitung der Commission liegt jedesmal den Mitgliedern jener Landesstellen ob, in deren Gebiet sich die zu eröffnende Bahnstrecke befindet.

## §. 2.

Ist die Commission zur festgesetzten Zeit und an dem bezeichneten Orte zusammengetreten, so ist vor Allem von der bittstellenden Eisenbahn- gesellschaft die Nachweisung zu pflegen, daß sie nach §. 1 der allgemeinen Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions- System, zur Ausführung der zu untersuchenden Bahn mit besonderer



Rücksicht auf die in der Concession vorgezeichnete Richtung, die Bewilligung erhalten, daß sie nach §. 8 eben dieser Bestimmungen die Genehmigung des Bau-Projectes eingeholt, und daß sie den ihr nach §. 9 derselben Bestimmungen zur Ausführung zugestandenen Termin eingehalten habe, wornach in jedem Falle zur weiteren Untersuchung zu schreiten ist.

### §. 3.

Diese weitere Untersuchung zerfällt in zwei Theile, nämlich in jenen, ob die Bahn und die zu derselben gehörigen Gegenstände, dann die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Herstellungen und Vorsichten in einer Art ausgeführt sind, daß ein regelmäßiger, ungestörter und gesicherter Betrieb erwartet werden kann, so wie, ob in Bezug auf die ausgeführten Bauwerke auch den übrigen privaten und öffentlichen Rücksichten entsprochen worden ist, — dann in jenen, ob die Fahrbetriebmittel und überhaupt alle zum Fahrbetriebe erforderlichen Gegenstände in einer solchen Beschaffenheit und Menge zur Verfügung stehen, so wie, ob für die bei dem Eintritte von Unglücksfällen zur Unterstützung und Rettung oder zur Abwendung größerer Gefahren dienlichen Mittel und Geräthe dergestalt Vorsorge getroffen ist, daß auch hiernach ein regelmäßiger, ungestörter und gesicherter Betrieb mit vollem Grunde erwartet, bei Unglücksfällen aber die schleunigste Hilfe geleistet werden kann.

### §. 4.

In Betreff des ersten Theiles der Untersuchung wird derselben das von den Behörden genehmigte Bau-Project, mit Rücksicht auf die nach Vorschrift des §. 7 der allgemeinen Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-System der Eisenbahn-Unternehmung zur Pflicht gemachten Vorsichten zur Grundlage zu dienen haben.

Es ist daher zu erheben:

Erstens. Ob die Bahn nach dem genehmigten Projecte mit Beachtung der in der Concessions-Urkunde ausgesprochenen oder der Eisenbahngesellschaft nachträglich zur Pflicht gemachten, sowie jener Vorsichten ausgeführt ist, welche auf Grund der im Eisenbahnwesen gemachten Erfahrungen und technischen Entdeckungen als nothwendig oder als besonders entsprechend anerkannt werden, um die allgemeine Sicherheit zu bewahren, und namentlich benachbarte Gebäude, öffentliche Straßen, Brücken oder die von der Eisenbahn Gebrauch machenden Personen vor Beschädigungen zu schützen, sowie, ob das ganze Bauwerk oder dessen Einzelheiten überhaupt nichts enthalte, was in irgend einer öffentlichen Rücksicht beanständet werden müßte.

Bei dieser Untersuchung wird auch zu erheben seyn, ob die Eisenbahngesellschaft auch jenen rechtskräftigen Verpflichtungen nachgekommen ist, welche ihr bei Gelegenheit der Untersuchung der Bahnanlage vor dem Beginne des Baues oder während der Ausführung desselben zum Schutze von privaten oder öffentlichen, wenn auch auf den Bahnbetrieb keinen Bezug habenden Interessen von den berufenen politischen Behörden auferlegt worden sind.



Zweitens. Ob der Bahnbau in allen seinen Einzelheiten den Anforderungen der Solidität mit besonderer Rücksicht auf den Zweck der Bauwerke entspricht, und ob also in dieser Beziehung allenthalben für die Sicherheit des auf der Bahn auszuführenden Verkehrs zureichend gesorgt ist.

Diese Untersuchung ist nicht allein durch den Augenschein, sondern auch durch auf der Bahn vorzunehmende Fahrten mit Locomotiven und Wagen oder durch andere von der Commission zu bestimmende Proben zu pflegen.

Drittens. Ob in Hinsicht auf die Hochbauten dieselben den Landesbaugesetzen mit Rücksicht auf die Erfordernisse, welche wegen dem Zusammenflusse mehr oder weniger großer Menschenmassen zu beachten sind, entsprechen, und ob sie mit den vorgeschriebenen Feuerlösch-Requisiten versehen sind. In soferne sich die zu untersuchenden Hochbauten in solchen oder in der Umgebung solcher Städte befinden, für welche eigene Bauvorschriften bestehen, sind zur Untersuchungs-Commission Mitglieder der städtischen Baubehörden beizuziehen.

Viertens. Ob mit Rücksicht auf die Größe der anzuwendenden Tender längs der Bahn in angemessenen Entfernungen für die Anstalten zur Aufnahme von Wasser hinreichend und verlässlich gesorgt ist.

Fünftens. Ob auch längs der Bahn die Meilenzeiger und Niveau-Tafeln aufgestellt sind.

Sechstens. Ob da, wo Wegübergänge im Niveau der Bahn liegen, gehörige Absperrschranken nebst Tafeln, auf welchen das Verbot des Ueberschreitens und des eigenmächtigen Eröffnens dieser Schranken, sowie überhaupt das Betreten der Bahn an anderen, als an den zum Uebergange vorgerichteten Punkten in der Landessprache deutlich zu lesen ist, angebracht sind.

Ferner, ob in den Bahnhöfen diejenigen Manipulations-Räume, zu welchen das Publikum nicht zugelassen werden soll, mit Schranken oder Verbotstafeln gehörig bezeichnet sind.

Endlich, ob überhaupt die Bahn dort, wo es die öffentlichen Sicherheitsrücksichten gebieten, entsprechend eingefriedet ist.

Siebentens. Ob die von den dazu berufenen Behörden bestimmten Strecken oder Punkte an Bergabhängen oder in Gebirgsgegenden, auf welchen die im §. 22 des Eisenbahn-Polizei-Gesetzes ausgesprochenen Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, mit kennbaren Merkmalen bezeichnet sind.

#### §. 5.

In Betreff des zweiten Theiles der Untersuchung wird zu erheben seyn:

Erstens. Ob die Fahrbetriebsmittel so construirt sind, daß mit vollem Grunde erwartet werden kann, daß dieselben allein Bezug auf die Haltbarkeit im Gebrauche, und daß die Wagen mit Rücksicht auf die Niveau-Verhältnisse der Bahn in Bezug auf das Vorhandenseyn einer genügenden Zahl von Bremsen, sowie daß ferner namentlich die Perso-



nenwagen in Bezug auf die Verhinderung des Herabfallens der Reisenden während der Fahrt die gehörige Sicherheit versprechen, daß endlich bei den Personenwagen im Allgemeinen solche Verschlussvorrichtungen angebracht sind, welche von den Reisenden im Nothfalle ohne Anstrengung und schnell geöffnet werden können, wenn nicht die besonderen Verhältnisse der Bahn oder der Construction der Wagen einer Bahn eine Ausnahme von dieser Regel räthlich machen.

Rücksichtlich der Locomotive muß insbesondere erhoben werden, ob dieselben wenigstens drei Räderpaare haben, dann, ob sie mit Vorrichtungen zur Verhinderung des Ausfluges der Funken aus den Rauchfängen und des Verstreuens von Glut aus den Aschenkästen, sowie auch mit Bahnräumern nach Constructionen, welche für diese Zwecke als entsprechend anerkannt werden, versehen sind, und es muß überdies nachgewiesen werden, daß deren Dampfkessel die gesetzmäßige Probe bestanden haben. Im Falle zur Ausführung des Betriebes stabile Dampfmaschinen angewendet werden sollten, so muß auch für diese nachgewiesen werden, daß die Kessel der gesetzlichen Probe unterzogen worden sind.

Die Menge der vorhandenen Fahrbetriebsmittel ist zu erheben, und diese ist von der Commission zu beurtheilen, ob sie für den einzuleiten beabsichtigten Verkehr mit Rücksicht auf die Zulässigkeit der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Untersuchungen und der Werkstellung vorkommender Reparaturen als genügend erscheint.

Zweitens. Ob für die nach den Dienst-Instructionen auszuführende Signalisirung, sowohl auf den Stationen als längs der Bahn, dann bei den Zügen die hierzu erforderlichen Hilfsmittel in der erforderlichen Menge und Beschaffenheit, sowie, ob sowohl in den Stationen als in den Bahnwächterhäusern, dann zur Betheilung des Zugbegleitungs-Personales gute Uhren vorhanden sind.

Drittens. Ob an denjenigen Bahnstellen, wo die Dertlichkeit bei jeder Fahrt eine Mäßigung der Geschwindigkeit erfordert, die in den Dienst-Instructionen bezeichneten fixen Signale aufgestellt sind, wobei zugleich an Ort und Stelle in Erwägung zu ziehen seyn wird, ob das in den Instructionen vorgeschriebene Maß der Ermäßigung der Geschwindigkeit den besonderen örtlichen Verhältnissen zur Erreichung der gehörigen Sicherheit entspricht.

Viertens. Ob das im §. 8 des Eisenbahn-Polizei-Gesetzes benannte Betriebs-Personale im Sinne des §. 5 dieses Gesetzes in jener Zahl und mit jenen Eigenschaften bestellt ist, und ob demselben die zur Ausübung der in den Dienst-Instructionen vorgeschriebenen Obliegenheiten erforderlichen Mittel dergestalt zu Gebote gestellt sind, daß dessen Geschäftsführung und Erfüllung der obliegenden Verpflichtungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit vorausichtlich ist.

Von der Eisenbahngesellschaft ist zu diesem Ende ein Ausweis über diesen Personal-Stand mit Angabe der Qualification und der Stationirung abzufordern, und die Commission hat die Hinlänglichkeit dieses Personales mit Hinblick auf den Umfang des einzuleiten beabsich-



tigten Verkehrs, sowie die Qualification mit Beachtung der Vorschrift, daß die Locomotiv-Führer geprüft seyn müssen, dann mit besonderer Rücksicht auf den §. 12 und beziehungsweise auf die §§. 43 und 44 des Eisenbahn-Polizei-Gesetzes zu beurtheilen.

Fünftens. Ob das im vorhergehenden Punkte bezeichnete Dienst-Personale mit den von der Landesstelle genehmigten Dienst-Instructionen versehen sei, sowie, ob diese Instructionen zu Jedermanns Einsicht, dann ein Buch, in welches von den Reisenden allfällige Beschwerden eingetragen werden können, auf allen Stationen in Bereitschaft sind.

Sechstens. Ob dasjenige Personale, welches zur Bewachung der Bahn berufen ist, sowie jenes, welches mit dem Publikum zu verkehren hat, mit einer kennbaren Dienstkleidung oder mit einem bestimmten Abzeichen versehen ist.

Siebtens. Ob die Tender mit den bei eintretenden Störungen in der Beförderung der Wagenzüge zur schleunigen Behebung der Ursache der Störung erforderlichen und in der Instruction für den Locomotiv-Führer aufgezählten Werkzeugen und Requisiten ausgerüstet sind, ferner ob die in den Gesetzen behufs der den erkrankten oder beschädigten Personen zu leistenden schleunigen Hilfe vorgezeichneten Einleitungen getroffen sind.

#### §. 6.

Sollte die Eisenbahngesellschaft die im §. 2 dieser Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen zu pflegen nicht im Stande seyn, so sind die von der Eisenbahngesellschaft etwa vorzubringenden Entschuldigungsgründe in dem Protokolle aufzunehmen.

#### §. 7.

Sodann ist die weitere Untersuchung nach Vorschrift der §§. 3, 4 und 5 zu pflegen, und es ist der Befund ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen.

Werden bei dieser Untersuchung in einer oder der andern Beziehung Anstände erhoben, so sind dieselben der Eisenbahngesellschaft bekannt zu geben. Sollte diese den einen oder den andern der erhobenen Anstände nicht begründet finden, so hat sie ihre dießfällige Aufklärung zu Protokoll zu geben; erkennt sie jedoch einen Anstand für begründet, so hat sie die Art und Weise, wie sie denselben zu beseitigen glaubt, anzugeben. In beiden Fällen hat die Commission ihre Bemerkungen über die von der Eisenbahngesellschaft gegebenen Aufklärungen oder zugesicherten Abhilfen dem Protokolle beizufügen.

#### §. 8.

Ueber Verlangen hat der Commissionsleiter der Eisenbahngesellschaft einen Auszug derjenigen Stellen des Commissions-Protokolles, welche dieselbe zu ihrem Benehmen für nöthig oder nützlich findet, zu erfolgen.

#### §. 9.

Das Commissions-Protokoll hat der Commissionsleiter mit einer kurzen Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung der Landesstelle zur weitem Verfügung vorzulegen.



...föhrer ... fönne die ... mit ...  
... fönne die ... fönne die ...  
... fönne die ... fönne die ...

... fönne die ... fönne die ...  
... fönne die ... fönne die ...  
... fönne die ... fönne die ...

... fönne die ... fönne die ...  
... fönne die ... fönne die ...  
... fönne die ... fönne die ...

... fönne die ... fönne die ...  
... fönne die ... fönne die ...  
... fönne die ... fönne die ...

... fönne die ... fönne die ...  
... fönne die ... fönne die ...  
... fönne die ... fönne die ...

... fönne die ... fönne die ...  
... fönne die ... fönne die ...  
... fönne die ... fönne die ...

... fönne die ... fönne die ...  
... fönne die ... fönne die ...  
... fönne die ... fönne die ...

... fönne die ... fönne die ...  
... fönne die ... fönne die ...  
... fönne die ... fönne die ...

... fönne die ... fönne die ...  
... fönne die ... fönne die ...  
... fönne die ... fönne die ...